

Lesefassung

Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Gemeinde Muldestausee (Sondernutzungssatzung)

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Gemeinde Muldestausee.
- (2) Zu öffentlichen Straßen nach Absatz 1 gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen (§ 2 Abs. 2 StrG LSA und § 1 Abs. 4 FStrG).

§ 2

Sonstige Nutzung

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straße richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn die den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt.

Eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung bleibt hierbei außer Betracht.

§ 3

Erlaubnispflichtige Sondernutzung

Für den Gebrauch der in § 1 Absatz 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) ist die Erlaubnis der Gemeinde Muldestausee erforderlich, soweit diese Satzung in § 4 (erlaubnisfreie Sondernutzung) nicht anderes bestimmt.

Zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung zählen auch:

1. in den Straßenraum hineinragende Teile bauliche Anlagen, wie insbesondere Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer, Nasenschilder, Plakaträger, Werbeanlagen sowie Schaukästen,
2. die Ablagerung von Baustoffen, Bauschutt, Schrott u.a.,
3. das Aufstellen von Sperrmüll- und Bauschuttcontainer sowie Hebebühnen, Baubuden, Bauzäune, Gerüsten, Schuttrutschen, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräte,
4. die Anlage neuer und die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge zu Bundes-, Landes-, und Kreisstraßen im Knüpfungsbereich der Ortsdurchfahrten,
5. die vorübergehende Anlage von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten mit mehr als 5 m Breite bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten),
6. das Verteilen und Verkauf von Handzetteln, Flugblätter und anderen Werbeschriften,
7. das Anbringen oder Aufhängen von Plakaten und Werbeträgern,
8. Werbefahrten mit Fahrzeugen und Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungen umhertragen oder Handzettel verteilen,
9. Werbung mit Lautsprechern,
10. das Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie von nicht betriebsbereiten Fahrzeugen und Anhängern,

11. das Aufstellen von Straßenmöblierungen, Sonnenschirmen, Tresen, Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken vor Cafés, Restaurants, Eisdielen, Geschäften,
12. das Aufstellen von Imbissständen, Kioske und ähnliche ortsfeste Verkaufsstände,
13. das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen,
14. das zur Schaustellen von Tieren,
15. motorsportliche Veranstaltungen,
16. das Aufstellen von Warenauslagen und Warenständern.

§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzung

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis nach dieser Satzung bedürfen, soweit nicht eine Baugenehmigung erforderlich ist:
 1. Werbeanlagen, die höher als 3 m über dem Gehweg oder höher als 4,50 m über der Fahrbahn, der Fußgängerzone oder dem verkehrsberuhigten Bereich angebracht werden;
 2. sonstige in den Straßenraum hineinragende Werbe- oder Verkaufseinrichtungen und Automaten oder mit einer baulichen Anlage verbundenen Werbeeinrichtungen bis zu einem Flächenbedarf von 0,80 m²
 - a) wenn sie außerhalb von Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen in einer Höhe bis 3 m nicht mehr als 5 % der Gehwegbreite beanspruchen und höchstens 30 cm in einen Gehweg hineinragen
 - b) wenn sie innerhalb von Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen in einer Höhe bis zu 4,50 m höchstens 1 m in einer Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen und eine freie Durchfahrt von mindestens 2 m für Fußgänger verbleibt;
 3. bauaufsichtlich genehmigte Anlagen im Straßenkörper, wie Kellerschächte, Roste, Einwurfseinrichtungen, Treppenstufen, wenn sie nicht mehr als 0,60 m in einen Gehweg oder 1 m in eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen;
 4. das Verteilen und Verkauf von Handzetteln, Flugblätter und Schriften politischer und religiösen Inhalts auf öffentlichen Straßen, soweit es sich nicht um kommunikativen Verkehr handelt;
 5. die Anlage von Baustellenzufahrten bis zu 5,00 m Breite;
 6. das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen durch den Träger der Straßenbaulast;
 7. behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen, in Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen;
 8. Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen, Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheiden im Sinne des § 5 Abs. 1.
 9. Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Gemeingebrauchs (z.B. Wartung, Unterhaltung, Reinigung)
- (2) Die erlaubnisfreien Sondernutzungen im Absatz 1 können ganz oder teilweise eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belang des Straßenbaus, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder die Durchführung sonstiger im öffentlichen Interesse liegender Maßnahmen dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.
- (3) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.

- (4) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt, mit Auflagen versehen oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere Belange des Verkehrs, dies erfordern.

§ 5 Wahlwerbung

- (1) Plakate aus Anlass von Wahlen, Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheiden in der Gemeinde Muldestausee ist für Plakate mit einer Grundfläche unter 1 m² im Zeitraum von sechs Wochen vor sowie zwei Wochen nach dem vorgenannten Ergebnis erlaubnisfrei. Die Erlaubnisfreiheit umfasst ausschließlich das Anbringen an Lichtmasten.
- (2) Das Anbringen von Plakatwerbung hat fachgerecht und schadensfrei zu erfolgen. Die Plakate sind mit nicht rostendem Material ohne scharfe Kanten in der im Umfang des Mastes entsprechenden Größen sicher zu befestigen. Die Höhe der Unterkanten des Plakates hat mindestens 2,50 m über der Gehwegoberkante zu betragen.
- (3) Das Anbringen von Wahlplakaten ist unzulässig
- a) Vor und hinter Kreuzungen und Einmündungen bis zu je 5 m von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten,
 - b) An Verkehrszeichen und -einrichtungen, wie Lichtzeichenanlagen, Leitgeländern, Hinweisschildern und Wegweisen,
 - c) An Bestandteilen des Straßenkörpers gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 StrG LSA wie Brücken, Pfeilern, Stützmauern.
- (4) Eine Behinderung oder eine Gefährdung des Straßenverkehrs beim Anbringen und Abnehmen der Wahlplakate ist auszuschließen. Der ordnungsgemäße Zustand der Plakate ist während es gesamten Zeitraumes der Anbringung durch den Sondernutzer zu überwachen.

§ 6 Erlaubnisantrag

- (1) Die Erlaubnis zu einer Sondernutzung ist mindestens 14 Tage vor Beginn der Nutzung schriftlich bei der Gemeinde Muldestausee zu stellen.
- (2) Folgende Angaben müssen im Antrag enthalten sein:
- a) Den Namen, die Anschrift und die Unterschrift des Antragstellers sowie für den Fall, dass der Antragsteller die Sondernutzung nicht selbst ausübt, den Namen desjenigen, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder für die Ausübung verantwortlich ist.
 - b) Angaben über Ort, Art und Umfang sowie voraussichtliche Dauer der Sondernutzung.

Die Gemeinde Muldestausee kann dazu Erläuterungen durch Lagepläne, Regelpläne, textliche Beschreibungen oder in sonstiger geeigneter Weise verlangen.

- (3) Bei Arbeiten zur Beseitigung von Gefahren oder Notständen können öffentliche Straßen vor Erteilung der Genehmigung über den Gemeingebrauch hinaus genutzt werden. Der Veranlasser hat jedoch die Gemeinde Muldestausee unverzüglich über die Arbeiten zu unterrichten und eine erforderliche Genehmigung nachträglich einzuholen.
- (4) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden. Entsprechend muss verfahren werden, wenn durch die Sondernutzung Rechte Dritter auf Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt werden können.

§ 7 Erlaubniserteilung

- (1) Die Erlaubnis wird nur auf Zeit oder Widerruf erteilt. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrsflusses oder zum Schutz der Straße erforderlich ist.

- (2) Die Erlaubnis wird dem Erlaubnisnehmer erteilt. Als Erlaubnisnehmer gilt unabhängig von der Person des Antragstellers derjenige, der die Sondernutzung letztlich veranlasst und dem die Ausübung der Sondernutzung wirtschaftlich zuzurechnen ist.
- (3) Der Erlaubnisnehmer hat gegen die Gemeinde Muldestausee keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.
- (4) Die Sondernutzung ist erst nach schriftlicher Erlaubniserteilung für den festgelegten Umfang zulässig.
- (5) Die Erlaubnis kann insbesondere aus Gründen des Straßenausbaus oder der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs versagt oder widerrufen werden. Das gleiche gilt, wenn die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen gefährden würde.
- (6) Die Sondernutzungserlaubnis ersetzt keine nach öffentlichem Recht erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen.

§ 8 Pflichten der Erlaubnisnehmer

- (1) Die Erlaubnisnehmer haben für einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu sorgen. Wasserablaufriegen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionsschächte sind freizuhalten. Soweit beim Aufstellen, Anbringen oder Entfernen von Gegenständen der Straßenkörper aufgegraben werden muss, ist die Arbeit so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere den Wasserablaufriegen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird.
- (2) Erlischt die Erlaubnis, haben die bisherigen Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.

§ 9 Haftung

- (1) Die Gemeinde Muldestausee haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Erlaubniserteilung zur Sondernutzung übernimmt die Gemeinde Muldestausee keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Gemeinde Muldestausee für alle von ihm, seinen Bediensteten oder mit der Errichtung von ihm beauftragten Personen verursachten Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Er haftet ferner dafür, dass die von ihm ausgeübte Benutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Er haftet ferner für sämtliche Schäden, die während der Sondernutzung am Straßenkörper und seinen Nebenanlagen entstehen. Der Erlaubnisnehmer verpflichtet sich, entstandene Schäden jeder Art unverzüglich zu beseitigen, so dass der Gemeingebrauch der Straße jederzeit möglich ist.
- (3) Der Erlaubnisnehmer hat die Gemeinde Muldestausee von allen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen sie erhoben werden.
- (4) Gemeinde Muldestausee kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und die Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Anforderung sind Versicherungsschein und Prämienquittungen vorzulegen.

§ 10 Sondernutzungsgebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe der Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Muldestausee in der zurzeit geltenden Fassung erhoben.

§ 11 Märkte

Für die öffentlichen Märkte (Wochen- und ähnliche Märkte) gelten die Satzungsbestimmungen der §§ 1-10 sinngemäß.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

- (1) Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bestimmt sich nach § 48 StrG LSA und § 23 FStrG.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 KVG LSA handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 3 Satz 1 dieser Satzung eine Sondernutzung ausübt, ohne im Besitz einer gültigen Sondernutzungserlaubnis zu sein,
 - b) entgegen § 7 Abs. 1 S. 2 dieser Satzung Auflagen oder Bedingungen, mit denen die Sondernutzungserlaubnis versehen wurde, nicht oder nur unzureichend erfüllt,
 - c) entgegen § 8 Abs. 1 S. 1 dieser Satzung nicht für einen ungehinderten Zugang zu den in den Straßendecken eingebauten Einrichtungen sorgt,
 - d) entgegen § 8 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung nicht die Wasserablaufrienen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizung, und sonstige Revisionsschächte frei hält,
 - e) entgegen § 8 Abs. 2 dieser Satzung die Sondernutzung nicht einstellt oder
 - f) entgegen § 8 Abs. 2 dieser Satzung den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt.

Ordnungswidrigkeiten an Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen können mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro (vgl. § 23 Abs. 2 FStrG), Ordnungswidrigkeiten Kreis- und Landesstraßen sowie an Gemeindestraßen können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro (vgl. § 48 Abs. 2 StrG LSA) geahndet werden. Weiterhin können Ordnungswidrigkeiten nach § 8 Absatz 6 KVG LSA mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

- (3) Die Möglichkeit der Anwendung von Zwangsmitteln im Rahmen des § 71 Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) und der §§ 53 ff. des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhaltes (SOG LSA) durch die Gemeinde bleibt unberührt.